

Verordnung

über die Richtlinien und Gebühren für die Benützung von Schulräumen im Schulhaus sowie der Uebungsräume im 1. Stock der Turnhalle Zäziwil

Gestützt auf Art. 37 der Gemeindeordnung vom 5. Dezember 1997 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung über die Richtlinien und Gebühren für die Benützung von Schulräumen im Schulhaus sowie der Uebungsräume im 1. Stock der Turnhalle Zäziwil.

1. Allgemeines

- Gesuche für die Benützung von Schulräumen im Schulhaus sowie der Uebungsräume im 1. Stock der Turnhalle Zäziwil durch Dritte sind bei der Gemeindeverwaltung, 3532 Zäziwil einzureichen.
- Zuständig für die Benützung von Schulräumen im Schulhaus sowie der Uebungsräume im 1. Stock der Turnhalle Zäziwil durch Dritte ist der Gemeinderat.
- Der Belegungsplan der Schule hat grundsätzlich Vorrang. Der Schulbetrieb darf durch die Benützung durch Dritte nicht gestört werden.
- Die Schulleitung muss mit der ausserschulischen Benützung einverstanden sein. Sie führt auch den Belegungsplan.
- Schulleitung und Schulhauswartin werden über die erteilten Bewilligungen informiert.
- Die zugeteilten Räume und Anlagen sowie Mobiliar und Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Die Ordnung ist wie bei der Uebernahme wieder herzustellen. Beschädigungen sind umgehend dem Abwart zu melden.
- Der Schlüssel ist nach Absprache beim Hauswart abzuholen und nach dem Anlass wieder dort abzugeben.
- Beschädigungen und Zusatzaufwendungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung Zäziwil gestützt auf das eingereichte Gesuch.
- **Für sämtliche Räume im Schulhaus gilt ein striktes Rauchverbot; Ausnahmen werden keine erteilt.**

2. Tarife

Einheimische Vereine

Für ortsansässige Vereine (Statuten und Vereinssitz in Zäziwil) ist die Benützung der Räume in der Regel gratis. Bei aussergewöhnlicher Raumbenützung entscheidet der Gemeinderat über die Benützungsgebühren im Rahmen von Fr. 20.00 bis Fr. 200.00 pro Tag (Sonderbewilligung).

Infrastruktur/Geräte	pro PC und Halbttag (à max. 6 Stunden) oder Abend	Fr. 10.00
Infrastruktur/Maschinen Werkraum	pro Person und Halbttag (à max. 6 Stunden) oder Abend	Fr. 0.00 bis Fr. 10.00*

Übrige

Regelmässige Benützung	nicht vorgesehen	
Unregelmässige Benützung je Raum	pro Anlass und Halbttag (à max. 6 Stunden) oder Abend	Fr. 20.00

Infrastruktur/Geräte	pro PC und Halbttag (à max. 6 Stunden) oder Abend	Fr. 10.00
Infrastruktur/Maschinen Werkraum	pro Person und Halbttag (à max. 6 Stunden) oder Abend	Fr. 0.00 bis Fr. 10.00*

Werden die Räumlichkeiten von mehr als 30 Personen pro Anlass benutzt, verdoppeln sich die Raumbenützungsgebühren.

* Die Gebühr wird durch das Ratsbüro (Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin) festgelegt.

Reinigung

Für Anlässe an Wochenenden, bei welchen sich eine spezielle Reinigung aufdrängt	pro Reinigung	Aufwandgebühr II
---	---------------	------------------

3. Spezielles

- Benützungen durch Dritte müssen vorgängig mit dem entsprechenden Gesuch beantragt werden.
- Die Entschädigung an die Schulhauswartin ist grundsätzlich in den Tarifen inbegriffen, ausgenommen spezielle Reinigungen.
- In besonderen Fällen kann der Gemeinderat eine Erhöhung oder Reduktion des Tarifs vornehmen resp. auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.

4. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2008 in Kraft.

3532 Zäziwil, 21. Dezember 2007

GEMEINDERAT ZÄZIWIL

Der Präsident:



Urs Grunder

Die Sekretärin:



Karin Dubach